3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung

3.1

[1]Der Beurteilungsmaßstab ist in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG geregelt. [2]Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau. [3]Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG ermöglicht die Bestimmung engerer Vergleichsgruppen in besonderen, sachlich begründeten Konstellationen. [4]Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, für den Fall, dass auf Grund unterschiedlicher Dienstposten innerhalb derselben Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen, einen diese vorhandenen Differenzierungen sachgerecht berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab zu bestimmen. [5]So kann die Aussagekraft der Beurteilung erhöht werden, besonders hinsichtlich differenzierter Aussagen zur weiteren beruflichen Entwicklung. [6]Gelten für Beschäftigte derselben Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn auf Grund Ressortzugehörigkeit unterschiedliche ergänzende Beurteilungsrichtlinien, wird von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG Gebrauch gemacht.

3.2 Bewertung

3.2.1

[1]Für die Bewertung gilt Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG. [2]Der nach den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG bestimmte Bewertungsrahmen gewährleistet, dass hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Auswahlentscheidungen bestehen. [3]Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten im Rahmen der gezeigten Leistungen zu nutzen. [4]Je differenzierter das Leistungsgefüge der Beamtinnen und Beamten in der Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen. [5]Die vom Gesetzgeber geforderte Differenzierung unterstützt auch den Fall der sachgerechten Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 BayBesG.

3.2.2

[1]Als Orientierungshilfe für die Vergabe der Punktewerte gilt bei Verwendung der 16-Punkteskala Folgendes:

1 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal nur
2 mit erheblichen Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird.
3 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, wenn die Anforderungen des einzelnen
4 Merkmals teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich
5 erfüllt werden.
6
7 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen
8 Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese
9 übersteigt.
10
11 11 bis 14 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal erheblich
12 über den Anforderungen liegend oder besonders gut erfüllt
13 wird.
14
15 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in
16 jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.

[2]Die verbalen Beschreibungen dieser Punktegruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend. [3]Sofern eine andere Punkteskala festgelegt wird, sind die der Orientierung dienenden Erläuterungen entsprechend anzupassen.